

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beig./Stadtkämmerer Hommel	04.09.2006	
Rat	Bürgermeister Roland	07.09.2006	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Satzung der Stadt Gladbeck nach § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987 über die Festsetzung des Umfanges des beitragsfähigen Aufwandes, der anrechenbaren Breite und des Anliegeranteils für die Herstellung der verkehrsberuhigten Anlage Glatzer Straße von Görlitzer Straße bis Breslauer Straße

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Stadt Gladbeck erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach Maßgabe des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen als Bestandteil des Stadtteilprojektes Butendorf (Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf) ist gemäß dem Beschluss des Stadtplanungs- und Bauausschusses vom 06.04.2000 die **Glatzer Straße** von Görlitzer Straße bis Breslauer Straße zu einem verkehrsberuhigten Bereich nach § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung umgestaltet worden.

Der Mischwasserkanal sowie die nördliche und südliche Fahrbahn einschließlich Gehwege und Parkbuchten sowie die Straßenbeleuchtung wurden in der Zeit vom 23.10.2000 bis 12.04.2001 ausgebaut. Die Schlussabnahme nach § 12 VOB/B erfolgte am **20.04.2001**.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

In der Zeit vom 22.10.2001 bis 31.01.2002 wurde der Mittelstreifen zwischen beiden Fahrbahnen umgestaltet. Die Schlussabnahme nach § 12 VOB/B erfolgte am **21.03.2002**.

Der Ausbau stellt eine beitragsfähige Herstellung (in Form einer andersartigen Herstellung als verkehrsberuhigter Bereich) im Sinne des § 8 KAG dar, so dass von der Stadt entsprechende Straßenbaubeiträge zu erheben sind.

Die **Glatzer Straße** dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden und der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke. Sie war daher ihrer Funktion nach vor dem Umbau in einen verkehrsberuhigten Bereich als **Anliegerstraße** gemäß § 3 Abs. 5 Buchstabe a) der Beitragssatzung einzustufen.

Nach § 3 Abs. 4 der Beitragssatzung der Stadt Gladbeck vom 12.10.1987 werden für verkehrsberuhigte Bereiche zur Bewertung der wirtschaftlichen Vorteile der Anlieger der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes, die anrechenbare Straßenbreite sowie der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand jeweils durch **Einzelsetzung** bestimmt.

In der Einzelsetzung für die Glatzer Straße sind folgende Festlegungen erforderlich:

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes:

Beitragsfähig sind die Kosten des Aus- und Umbaus der Fahrbahnen und der Gehwege, der Straßenentwässerung einschließlich anteiliger Kanalbaukosten sowie die Umgestaltung des Mittelstreifens einschließlich der Anlegung der Parkbuchten.

Nicht beitragsfähig sind die Kosten für den Ausbau der Straßenbeleuchtung sowie die Ausgestaltung des verkehrsberuhigten Bereichs mit einem entsprechenden Mobiliar (Tischtennisplatten, Sitzbänke etc.).

Die Höhe des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt insgesamt

- Straßenentwässerung und anteilige Kanalbaukosten	45.245,04 €
- Verkehrsberuhigte Mischfläche einschließlich Parkbuchten	237.624,92 €
- Umgestaltung des Mittelstreifens	84.837,92 €
Gesamt:	367.707,88 €

Anrechenbare Breite:

Die Glatzer Straße war vor dem Ausbau mit zwei Richtungsfahrbahnen, zwei Gehwegen und der vorhandenen Mittelinsel, bestehend aus beidseitigen Parkbuchten sowie einer Grünfläche bereits vor dem Umbau wesentlich breiter dimensioniert als die Anliegerstraßen der Umgebung. Die Straßenbreite liegt zwischen 23 m und 31 m.

Der ausgebauter verkehrsberuhigter Bereich besteht aus dem Grundstück Gemarkung Gladbeck Flur 38 Flurstück 54, groß 6.080 m², und einer ca. 270 m² großen Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Gladbeck Flur 38 Flurstück 135. Sie hat somit eine Gesamtfläche von ca. 6.350 m² und ist ca. 230 m lang. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Ausbaubreite für die gesamte Straße von ca. 27,61 m.

Die anrechenbaren Ausbaubreiten für eine Anliegerstraße wären bei einem Umbau der Glatzer Straße unter Beibehaltung des Trennsystems nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Ziffer 1e) der Beitragssatzung für die vorhandenen Flächenteleinrichtungen wie folgt zu bemessen:

- Fahrbahn bis 6,00 m Breite
- Gehwege bis je 2,50 m Breite
- Grünanlagen als Bestandteil von Straßen bis 10 % der Verkehrsfläche
- Parkstreifen bis je 2,00 m Breite

Für diese Teileinrichtungen ergibt sich eine abrechenbare Höchstbreite von 15,00 m für den Straßentyp „Anliegerstraße in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“, soweit diese mit einer Fahrbahn sowie beidseitigen Gehwegen und Parkstreifen ausgestattet ist.

Da auch die verkehrsberuhigte Mischfläche der **Glatzer Straße** diese einzelnen verkehrstechnischen Funktionen in gleicher Qualität anbietet, ist es sachgerecht, die anrechenbare Höchstbreite an dem für Anliegerstraßen in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile geltenden Höchstmaß von maximal **15,00 m** (6,00 m Fahrbahn; 2 x 2,50 m Gehwege; 2 x 2,00 m Parkstreifen) zu orientieren.

Der abrechenbare Investitionsaufwand ist somit ausgehend von einer Durchschnittsbreite von 27,61 m auf eine Höchstbreite von 15,00 m zu reduzieren.

Durch diese Kürzung ergibt sich ein beitragsfähiger Aufwand von

- Straßenentwässerung und anteilige Kanalbaukosten	24.580,79 €
- Verkehrsberuhigte Mischfläche einschließlich Parkbuchten	129.097,20 €
- Umgestaltung des Mittelstreifens	<u>46.090,87 €</u>
Gesamt:	199.768,86 €

Anliegeranteil:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wäre bei einem Umbau im Trennsystem nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Ziffer 1e) der Beitragssatzung (Anliegerstraße) wie folgt zu bemessen gewesen:

- Fahrbahn 50 %
- Gehwege 60 %
- Grünanlagen (als Bestandteil von Straßen) 60 %
- Parkstreifen 60 %
- Straßenentwässerung 50 %

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW verbietet es sich, verkehrsberuhigte Bereiche als Fahrbahnen von Anliegerstraßen anzusehen und die hierfür geregelten Anteilssätze pauschal auf diese anzuwenden.

Es ist davon auszugehen, dass Anliegerstraßen, die verkehrsberuhigt als Mischflächen ausgebaut worden sind, weniger der Allgemeinheit als den Anliegern zu dienen bestimmt sind und erfahrungsgemäß von ihnen überwiegend genutzt werden.

Entsprechend ist eine Beteiligung der Anlieger am umlagefähigen Aufwand höher als nur mit dem Fahrbahnanteil von 50 % anzusetzen.

Im Falle der Glatzer Straße ist aufgrund der durch den Ausbau eingetretenen Steigerung der Ausbaubauqualität, die die sichere Erreichbarkeit der Grundstücke erleichtert und damit die Erschließungssituation verbessert, ein Anliegeranteil von **60 v. H.** als angemessen anzusehen.

Bei einem Anliegeranteil von 60 v. H. ergibt sich ein Beitragsaufkommen von

- Straßenentwässerung und anteilige Kanalbaukosten	14.748,47 €
- Verkehrsberuhigte Mischfläche einschließlich Parkbuchten	77.458,32 €
- Umgestaltung des Mittelstreifens	<u>27.654,52 €</u>
Gesamt:	<u>119.861,31 €</u>

Bei einer Verteilung auf insgesamt 13 beitragspflichtige Grundstücke mit insgesamt 39.579,90 Berechnungseinheiten (BE) entspricht dies einem Verteilungsfaktor von ca. **3,03 €** pro Berechnungseinheit.

Inkrafttreten der Satzung:

Die Einzelfallsatzung muss zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten bereits Gültigkeit haben, um Rechtsgrundlage für den Erlass eines Heranziehungsbescheides sein zu können. Im vorstehenden Fall ist die Beitragspflicht mit dem Tag der Schlussabnahme der letzten Arbeiten am 21.03.2002 entstanden. Daher muss die Einzelfallsatzung vor diesen Zeitpunkt zum **01.01.2002** (Rückwirkung) in Kraft gesetzt werden.

Anlagen:

- 1 Satzungstext**
- 2 Übersichtsplan des Abrechnungsgebietes**

Finanzielle Auswirkungen:

Beitragseinnahmen in Höhe von 119.861,31 € bei H.St. 2-63000/000.351000

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Stadt Gladbeck nach § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987 über die Festsetzung

des Umfanges des beitragsfähigen Aufwandes,
der anrechenbaren Breite und
des Anliegeranteils

für die Herstellung der verkehrsberuhigten Anlage **Glatzer Straße** von Görlitzer Straße bis Breslauer Straße wird beschlossen.

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: